Staatlich anerkannte Ausbildung zur **Psychologischen Psychotherapeut*in in Verhaltenstherapie**

nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

Leitung der Ausbildung (PP-VT)
Dr. Lisa Miehbach
Igor Korovin

Ausbildung & Bewerbung (PP-VT)
Simone Fabian
Katharina Maidenger
Engjull Kukalaj

0911/975 607- 550
bewerbung@ivs-nuernberg.de

Bitte beachten Sie, dass sich die in diesem Infopaket angegebenen Informationen ggf. verändern können.

Stand: August 2026

Gesellschaft für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie IVS GmbH
Nettelbeckstraße 14 - 90491 Nürnberg
info@ivs-nuernberg.de
www.ivs-nuernberg.de

Geschäftsführung:
Dr. Wolfram Dorrmann
PD Dr. Thomas Mösler
Dr. Sandra Poppek-Herbst
Dr. Andreas Rose

Bankverbindung:
IBAN: DE15 7608 0040 0457 5805 00
BIC: DRESDEFF760

Registergericht: Amtsgericht Nürnberg
Registernummer: HRB 43011
USt.-Ident-Nr.: DE 305 075 127
Steuernummer: 241/147/00866

Kontakt Verwaltung:
Telefon: +49 911-975 607-0
E-Mail: info@ivs-nuernberg.de

Kontakt zur Patientenanmeldung in Fürth:
Erwachsenen-Ambulanz, Rudolf-Breitscheid-Str. 43,
Tel. +49 911-975 607-700
Kinder- u. Jugendl.-Ambulanz, Rudolf-Breitscheid-Str. 41,
Tel.: + 49 911-975 607-800

Gliederung

Gliederung 2

1. Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin mit verhaltenstherapeutischem Schwerpunkt 4
2. Psychologische Psychotherapeutin – der Aufbau der Ausbildung 4
3. Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin 5
4. Theoretische Ausbildung 6
5. Hinweise für den Erwerb spezieller Fachkundenachweise und zusätzlicher Einnahmen im Rahmen der PP/KJP-Ausbildungscurricula am IVS 8
6. Achtsamkeitsbasierte Selbsterfahrung am IVS 9
7. Praktische Tätigkeit 9
8. Praktische Ausbildung 9
9. Abschluss: Staatliche Prüfung und Approbation 10
10. Ausbildungsförderung 10
11. Bewerbung 11

Anhangsverzeichnis 12

a) Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch 13
b) Psychotherapeutenausbildung-Schema 14
c) 1.000-Euro-Regelung 15
d) 1.000-Euro-Regelung – Wochenarbeitszeit 16
e) Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung 17

Liebe Interessentin*,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin an unserem Institut und hoffen, dass Ihnen die folgenden Informationen einen umfassenden Einblick in diese geben können.

Sie interessieren sich für einen abwechslungsreichen und sehr vielseitigen Beruf, welcher darüber hinaus immer mehr Bedeutung und Nachfrage erfährt? Gerade seit Beginn der Corona-Pandemie sei der Bedarf an Psychotherapie deutlich gestiegen, sagt Dietrich Munz, Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK). Bei Erwachsenen habe die Nachfrage um 40 Prozent zugenommen.

Die Gesellschaft für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie IVS GmbH ist ein staatlich anerkanntes Ausbildungsinstitut.

Im Oktober 1999 startete der erste Kurs für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin. Inzwischen starten jährlich vier Kurse, in der Regel im April/Mai sowie im Oktober/November. Wir gehen aktuell davon aus, dass wir dieses Angebot bis zum Ende des Jahres 2028 anbieten können.

Das IVS zeichnet sich durch ein breites Leistungsangebot aus:

- 4 Ausbildungen
  - Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in Verhaltenstherapie
  - Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeutin in Verhaltenstherapie
  - Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin in Systemischer Therapie
  - Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Systemischer Therapie

- 10 Fort- und Weiterbildungen
  - Supervisorin (verhaltenstherapeutisch fundiert)
  - Gerichtsgutachterin – Forensische Sachverständige
  - Hypnotherapie für Erwachsene (KliHyp; in der MEG-Regionalstelle)
  - Hypnotherapie für Kinder und Jugendliche (KiHyp in der MEG-Regionalstelle)
  - Erwerb der Fachkunde in Hypnose
  - EMDR - Fachkunde zur Anwendung von EMDR als zusätzliche Therapiemethode
  - Fachkunde Gruppenpsychotherapie (verhaltenstherapeutisch fundiert)
  - Fachkunde Gruppenpsychotherapie (systemisch fundiert)
  - Verhaltenstherapie für Medizinerinnen
  - Verhaltenstherapie zur Nachqualifikation für Psychologinnen
  - Fachkunde in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als Ergänzungsqualifikation (verhaltenstherapeutisch fundiert)
  - Fachkunde in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie als Ergänzungsqualifikation (systemisch fundiert)
  - Sexualtherapie

- Eine jährlich stattfindende Fachtagung

⇨ HIER KLICKEN für die Anmeldung zu den Fort- und Weiterbildungen sowie der Fachtagung

*Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text die weibliche Form verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

1. Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin mit verhaltenstherapeutischem Schwerpunkt

Diese Ausbildung in verhaltenstherapeutisch fundierter Psychotherapie mit staatlicher Prüfung führt zur Approbation und berechtigt zum Erwerb einer Kassenzulassung. Sie umfasst insgesamt 4.200 Stunden, wobei 930 Std. davon für individuelle Vertiefung und Schwerpunktsetzung zur Verfügung stehen. Die Ausbildung kann in 3 Jahren (Vollzeit) oder 5 Jahren (Teilzeit) absolviert werden.

Im Anschluss an die Approbation haben Sie die Möglichkeit verschiedene, attraktive Tätigkeiten zu ergreifen - sowohl in Anstellung als auch in einer freiberuflichen Tätigkeit. Die Approbation zur Psychologischen Psychotherapeutin führt zur Heilkundeerlaubnis für die Behandlung von Erwachsenen sowie von Kindern und Jugendlichen.

Durch den Erwerb der Fachkunde im jeweiligen Verfahren (VT oder ST) erhalten Sie die Erlaubnis zur Behandlung von gesetzlich versicherten Erwachsenen und können sich in die „Ärzteliste“ der Kassenärztlichen Vereinigung eintragen lassen. Sie sind damit den Fachärzt/innen gleichgestellt und Sie können dann auch freie oder freiwerdende Kassensitze erwerben.

Schwerpunkt unserer verhaltenstherapeutisch fundierten Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin, ist die Verhaltenstherapie als wissenschaftlich anerkanntes Verfahren, wobei wir ein integratives Curriculum anbieten, in dem Sie auch Einblicke in die Methoden anderer Therapierichtungen, wie z. B. psychodynamische Verfahren oder systemische Therapie bekommen.

Zentraler Bestandteil unserer Ausbildung ist außerdem die Förderung grundlegender psychotherapeutischer Fähigkeiten wie beispielsweise Empathie oder ein angemessener Ausdruck von Emotionen (Affektmodulation und Affektregulation). Darüber hinaus spielt auch die Entwicklung bzw. der Ausbau der Fähigkeit sich selbst als Therapeutenmodell zu präsentieren eine große Rolle.

2. Psychologische Psychotherapeutin – der Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich, entsprechend der Prüfungsordnung in die Bausteine:

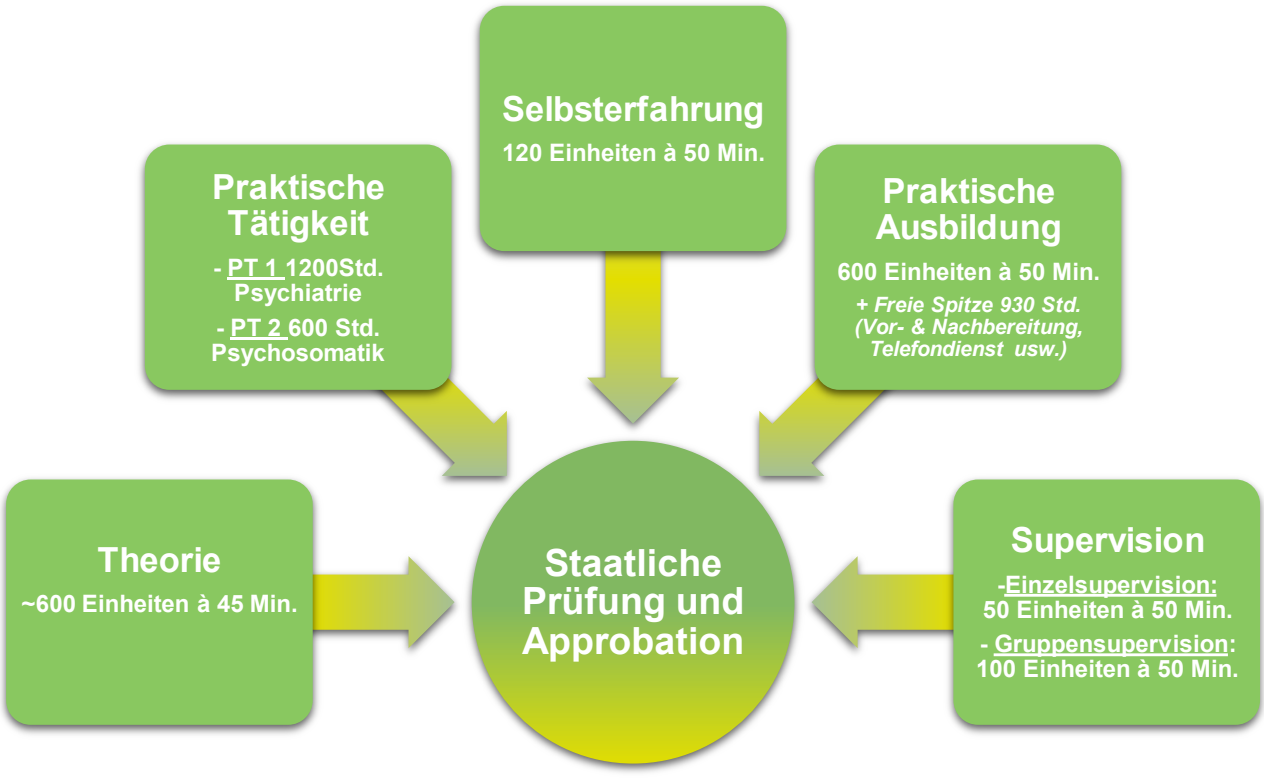

3. Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin

Es werden nur noch „reine“ Diplom- und Masterabschlüsse in Psychologie anerkannt, allenfalls solche mit einem Vertiefungsschwerpunkt.

Beispiele anerkennungsfähige Master-Studiengänge:
- ✓ Psychologie
- ✓ Psychologie: Klinische Psychologie
- ✓ Klinische Psychologie und Psychotherapie
- ✓ Psychologie (Schwerpunkt: Schulpsychologie)
- ✓ Psychologie (Vertiefung: Organisationspsychologie)

Beispiele für **nicht** anerkennungsfähige Masterabschlüsse:
- ✗ Wirtschafts- und Organisationspsychologie
- ✗ Klinische Gerontopsychologie
- ✗ Schulpsychologie bzw. Schul-Psychologie
- ✗ Wirtschaftspsychologie bzw. Wirtschafts- Psychologie
- ✗ Rechtspsychologie bzw. Rechts- Psychologie

Das Fach „**Klinische Psychologie**“ ist im **Masterstudiengang zu erbringen** und muss mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Die Anzahl der ECTs ist nicht festgelegt. Ein „Ausgleich“ durch die Belegung des Fachs „Klinische Psychologie“ in einem Bachelorstudiengang ist nicht möglich.

Der Masterabschluss in Psychologie muss nicht mehr konsekutiv auf den Bachelorabschluss in Psychologie aufbauen, d.h. lediglich der Masterabschluss ist für die Zulassungsvoraussetzung relevant. Es gibt für den Masterstudiengang in Psychologie weder eine festgelegte Studiendauer noch eine vorgeschriebene Anzahl der zu erbringenden ECTs von Seiten des Landesprüfungsamtes. Die obigen Ausführungen gelten für alle geeigneten Masterabschlüsse in Psychologie, die an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule
- des Inlands oder
- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder
- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b PsychThG).

Generell gilt, dass die Psychotherapieausbildung, in der bis 2032 noch gültigen Form nur absolviert werden kann, sofern das für einen zugangsberechtigten Masterabschluss erforderliche Bachelorstudium bis spätestens 01.09.2020 aufgenommen worden ist.

Für die Zulassung zur PP-Ausbildung ist der Masterabschluss entscheidend.
- Wenn das Masterstudium Psychologie ab dem 01.06.2018 begonnen wurde (wird), sind die neuen oben genannten Vorgaben heranzuziehen.
- Wenn das Masterstudium Psychologie am 01.06.2018 beendet war, ist das Gesamtstudium nach den bisherigen Vorgaben (insbesondere konsekutive Abfolge, 270 ECTs, 9 ECTs Klinische Psychologie) zu beurteilen.
- Wenn das Masterstudium Psychologie am 01.06.2018 noch betrieben wurde, ist eine alternative Betrachtung nach a) oder nach b) möglich. Eine Vermischung der Kriterien von a) und b) scheidet allerdings aus.

<u>Quereinstiegsmöglichkeiten</u>
Es gibt drei Möglichkeiten des Quereinstiegs in die schon laufenden Ausbildungskurse zum/r Psychologischen Psychotherapeutin:

a) Eine Ausbildung an einem staatlichen Institut wurde schon begonnen. Das IVS prüft in diesem Fall die dort absolvierten Ausbildungseinheiten und legt die noch abzuleistende Stundenzahl für die (1.) Praktische Tätigkeit, (2.) theoretische Ausbildung, (3.) praktische Ausbildung und (4.) die Selbsterfahrung fest.

b) Eine Ausbildung wurde in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß §20 Abs. 3 PsychTh-APrV oder

c) eine andere abgeschlossene Ausbildung gemäß §5 Abs. 3 PsychThG liegt vor.

In den Fällen b) und c) prüft die zuständige Behörde (hier die Regierung von Oberbayern) die noch die noch abzuleistende Stundenzahl für die (1.) Praktische Tätigkeit, (2.) theoretische Ausbildung, (3.) praktische Ausbildung und (4.) die Selbsterfahrung.

4. Theoretische Ausbildung

Übergeordnete Lernziele für die Seminare:

- Kennenlernen und Auseinandersetzung mit grundlegenden Lern- und Ausbildungsmethoden in der Psychotherapie.
- Erhöhtes Einfühlungsvermögen in die Situation der Patientinnen durch die Übernahme oder Identifikation mit Patientenrollen.
- Kennenlernen der eigenen Ressourcen sowie der persönlichen Defizite und Grenzen im therapeutischen Gespräch per Videofeedback und durch das Feedback der Trainerinnen und der Gruppenmitgliederinnen.
- Verbesserung der therapeutischen Grundfertigkeiten durch gezieltes Üben bei bestimmten Defiziten.
- Kennenlernen bzw. Anwenden können der wichtigsten verhaltenstherapeutischen Techniken.
- Einsatzmöglichkeiten (Indikation) verschiedener therapeutischer Techniken aufgrund eigener aktiver und passiver Erfahrungen beurteilen können.
- Erkennen der eigenen problematischen Kommunikationsmuster und Erlernen ihrer Modifikation.

Seminarplan / Curriculum

Achtung: Aktueller Plan 2026 - Änderungen möglich.

Thema Die konkreten Inhalte werden vom jeweiligen Vortragenden festgelegt – der Aufbau kann sich ändern	**Umfang WE**
1. Semester	
Einführung in das Ausbildungskonzept des IVS	16
Einführung in die Verhaltenstherapie, Geschichte der VT, Gesprächsführung (Punkt II.A.2 (zu A.12))	16
Psychotherapeutische Basiskompetenzen: Themen im Erstgespräch, Haltungen, Fertigkeiten und schwierige Gesprächssituationen (Punkt II.B.1.)	16
Anamneseerhebung und Gesprächsführung mit Videofeedback. Ein selbsterfahrungsorientiertes Trainingsseminar u. a. mit Videofeedback (Microteaching)	16
Gesprächsführung: ausgewählte Problemsituationen im therapeutischen Gespräch. Gesprächsführung (Punkt II.D.1.)	16
	80
2. Semester	
Verhaltensanalyse und Problemanalyse: Verhaltensanalyse: Mikroanalyse (SORKC-Modell) und Makroanalyse (Schema- und Plananalyse) (Punkt II.D.1.und 2. (zu B.1.))	16
Zielanalyse und Zielklärung: Kurzzeittherapeutische Ansätze in d. Verhaltenstherapie (Punkt II.D.3.)	16
Gruppentraining Sozialer Kompetenzen (GSK), Therapie von Selbstunsicherheit und Defiziten in der sozialen Kompetenz. (Punkt II.I.5. u. GP)	16
Techniken der kognitiven Verhaltenstherapie (KVT) (II.G.2.(zu B. 3.))	16
Entwicklungspsychopathologie und Testverfahren: Bedeutung für Diagnostik und Behandlung (Punkt II.A.3.)	16
Symposium 1. Jahr	8

	88
3. Semester	
Nosologische Kategoriensysteme ICD/DSM (Punkt II.C.2.)	8
Entspannungstraining Teil I (Punkt II.F.1.)	8
Psychopharmakologie (Punkt II.C.1.) Psychopathologie (Punkt II.J.1.)	16
Gesprächspsychotherapie: Indikation und grundlegende Variablen der klientenzentrierten Gesprächsführung (Punkt II.A.6. und II.H.III.8. (zu B.1. und B.3.3.))	16
Persönlichkeitsstörungen Teil I: Ätiologie, Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.11. (zu B.1. und 5 und GP.)	16
Suizidalität: Diagnostik, Risikoabschätzung und Suizidprophylaxe (Punkt II. E. 1. u 2.)	16
Psychosen: Einzel- und Gruppentherapie bei Psychose Erkrankten Menschen (Punkt II.I.13 und GP)	16
Berufsrecht für Psychotherapeuten (zu Punkt A.11.)	8
Biofeedback: Indikation und praktischer Einsatz in der Verhaltenstherapie (Punkt II.F.1.)	8
	112
4. Semester	
Operante Methoden/Depression I (Punkt II.F.3.(zu B.3.))	16
Depressionen II: Kognitive Ätiologietheorien und kognitive Behandlungsverfahren (Punkt II.I.2.)	16
Somatoforme Schmerzstörung - Ätiologie, Diagnostik und psychotherapeutische Möglichkeiten (Punkt II.I.18)	16
Angststörungen Teil I: Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.3) Schwerpunkt: Agoraphobie-Panikstörung-GAS	16
Angststörungen Teil II: Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.4 (zu A.2.1, A.4., B.1. u. B.3.)) Schwerpunkt: Soziale Phobien - Soziale Angststörungen	16
Zwangsstörungen: Ätiologie, Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.24)	16
Borderline: Klinik und Therapie (Punkt II.I.11.), Persönlichkeitsstörungen Teil II	16
Symposium 2. Jahr	16
	120
5. Semester	
Posttraumatische Belastungsstörungen - Typ-I Traumatisierungen - Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.9.)	16
Dissoziative Störungen mit Schwerpunkt komplexer PTBS und struktureller Dissoziation (Punkt II.I.10. (zu B.5.))	16
Sexualanamnese: Von der Anamnese zur Antragstellung (Punkt II.I.7. (zu A.5.u.B.8))	16
Sexualtherapie: Therapie von sexuellen Präferenzstörungen (Punkt II.I.8. (zu A.5.u.B.8))	16
Entspannungstraining Teil II	8
Akzeptanz- und Commitmenttherapie (ACT): Achtsamkeit, Akzeptanz und Werteklärung	8
Essstörungen: Ätiologie, Diagnostik und Therapie (Punkt II.I.16)	16
Suchtverhalten - Ätiologie, Therapie und Rückfallprophylaxe (Punkt II.I.17.und GP)	16
	112
6. Semester	
Psychische Störungen im Kindes- und Jugendalter (Punkt II.I.15)	16
Gruppenpsychotherapie: Grundprinzipien und -techniken der verhaltenstherapeutischen Gruppentherapie (Punkt II.G.4. und GP)	16
Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung (Punkt II.A.4.)	8
Psychodynamische Psychotherapie: Konzepte zu Krankheitslehre, Diagnostik und Therapie (Punkt II.A.6. und III.H.5.)	16
Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen mit EMDR (Punkt II.I.9.u.10.)	16

Hypnose und Hypnotherapie: (Punkt II.H.2.)	16
Symposium 3. Jahr	8
	96
Vorbereitungsseminare Praktische Ausbildung	
Antragsstellung & Therapieplanung	8
Smarty	4
Berufsrecht	4
	16
Gesamt	**624**

Wir sind grundsätzlich bestrebt, die Theorieseminare im Zeitraum von 3 Jahren anzubieten, um zeitnah für die praktische Ausbildung ausreichende Kenntnisse zu vermitteln.

Die außervertragliche Regelung über das Nachholen von Theorieseminaren: Es können innerhalb des Kursangebotes eines Jahrgangs insgesamt vier versäumte Wochenendtermine (= 10 % der 600 Theoriestunden) kostenlos nachgeholt werden. Dies entspricht i. d. Regel 64 WE. Es ist aber möglich bei mehr als 600 Theoriestunden weitere Kurse aus dem gleichen Curriculum (PP) ohne weitere Kosten zu besuchen, sofern freie Plätze vorhanden sind.

5. Hinweise für den Erwerb spezieller Fachkundenachweise und zusätzlicher Einnahmen im Rahmen der PP/KJP-Ausbildungscurricula am IVS

Weitere Informationen

https://www.ivs-nuernberg.de/wp-content/uploads/Hinweise-fuer-den-Erwerb-spezieller-Fachkundenachweise.pdf

6. Achtsamkeitsbasierte Selbsterfahrung am IVS

Der Teilnehmerkreis der Selbsterfahrungsgruppen ist auf sich in Ausbildung befindende Psychologinnen, Sozialpädagoginnen, Pädagoginnen etc. beschränkt. Inhalte sind u.a.:

- Reflexion der eigenen Motivation zur psychotherapeutischen Tätigkeit
- Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie
- Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Herausarbeitung eines individuellen für die therapeutische Tätigkeit relevanten Veränderungswunsches
- Reflexion und Umsetzung von Möglichkeiten zur Selbstveränderung

Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Erkennen eigener „blinder Flecken“
- Erweiterung der Beziehungsfähigkeit zu Patientinnen und der Fähigkeit zur Distanz in der Therapeutinnen–Klientinnen–Beziehung
- Erweiterung der Regulationsfähigkeit für eigene Emotionen
- Erhöhung der psychischen Belastbarkeit und Psychohygiene
- Erkennen und Nutzen persönlicher Ressourcen

7. Praktische Tätigkeit

Insgesamt 1800 Std.

a) 1200 Std. an einer psychiatrischen klinischen Einrichtung (PT1)
Hier muss eine Beteiligung an Diagnostik und Behandlung von 30 Patienten, bei 4 davon unter Einbeziehung von Sozialpartnern oder der Familie, stattfinden.

b) 600 Std. unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht (PT2)

- an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung
- in der Praxis einer Psychologischen Psychotherapeutin
- in der Praxis einer Medizinerin, die im Besitz der Fachkunde für Psychotherapie ist.

8. Praktische Ausbildung

Diese Ausbildungsphase ist Teil der vertieften Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert (i.S. § 1 Abs.3 Satz 1 PsychThG).
Innerhalb der praktischen Ausbildung entsteht die Möglichkeit der Rückerstattung der gesamten Ausbildungskosten, wenn entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Behandlung der Patientinnen in den Ambulanzen des Instituts erfolgt. Aktuell werden mehr als die Kosten der gesamten Ausbildung durch die Tätigkeit während der praktischen Ausbildung, in der das Institut für jede Ausbildungsteilnehmerin 600 – 720 Therapiestunden mit der KV abrechnen kann, rückerstattet.

1. **Behandlungsfälle**
   600 bis maximal 720 Therapiestunden (entspricht 1200 - 1440 Std. praktische Ausbildung)
   Jede Ausbildungsteilnehmerin soll Patientinnen aus mindestens 3 der folgenden 4 Störungsbereiche behandeln und dokumentieren (vgl. u.):
   - Depression, Affektive Störungen
   - Angst- und Panikstörungen
   - Suchtproblematiken
   - Persönlichkeitsstörungen

2. **Fallsupervision (150 WE)**
   Die Supervision bezieht sich auf mindestens 600 Behandlungsstunden bei mindestens 6 Behandlungsfällen. D.h. es müssen bei einem üblichen Verhältnis von maximal 4:1 eine Mindestanzahl von 150 Supervisionsstunden absolviert werden. Eine Supervisionsstunde beträgt 50 Minuten. Die Stunden müssen bei drei verschiedenen Supervidierenden zu etwa gleichen Teilen absolviert werden. Die jeweiligen Fälle sollen kontinuierlich (etwa jede 4. Sitzung) supervidiert und dokumentiert werden.

a) **Gruppensupervision (maximal 4 Teilnehmerinnen)**
   Die zu besprechenden Fälle sollen in kurzen übersichtlichen Darstellungen mit den Punkten Probleme, Diagnose, Therapieziele, Interventionen und bisherige Ergebnisse allen Gruppenmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. In der Regel sollen die Therapiesitzungen auch mit Tonband- oder Videoaufzeichnungen präsentiert werden.

b) **Einzelsupervision (mindestens 50 Stunden)**

c) **Erstellung von 6 anonymisierten Falldarstellungen (aus versch. Bereichen und Störungen mit Krankheitswert)**
   Die Falldarstellungen haben die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen, die Diagnostik, Indikationsstellung und eine Evaluation der Therapieergebnisse mit einzuschließen, ein systemisches Krankheitsverständnis nachzuweisen sowie den Behandlungsverlauf und die Behandlungstechnik in Verbindung mit der Theorie darzustellen. Die Falldarstellungen werden von einer 2. Supervisorin des IVS begutachtet. Beide Supervidierende müssen zu einem gemeinsamen Urteil (angenommen/abgelehnt) kommen. Findet eine Einigung nicht statt, so kann durch das Hinzuziehen einer 3. Supervisorin ein Mehrheitsbeschluss gefällt werden. Zwei der 6 Falldarstellungen sind im Einvernehmen mit den Supervidierenden als Prüfungsfälle einzureichen.

9. Abschluss: Staatliche Prüfung und Approbation

1. **Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung**
   Für den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung hat die Ausbildungsteilnehmerin bei der zuständigen Behörde folgende Unterlagen einzureichen:
   a) Die beiden o.g. vom IVS als Prüfungsfälle angenommenen Falldarstellungen
   b) Die Bescheinigung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen des IVS
   c) Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie an einer Universität und das Ablegen der Prüfung im Fach „Klinische Psychologie“
   d) die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde, ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch oder jede sonstige Urkunde, die eine Namensänderung zur Folge hat.

2. **Schriftliche und mündliche Prüfung**
   Die Prüfungen werden vor einer staatlichen Prüfungskommission (nach § 9) abgelegt und kann bei Nichtbestehen zweimal (jeweils spätestens 6 Monate nach der letzten Prüfung) wiederholt werden.

3. **Antrag auf Erteilung der Approbation**
   an die zuständige Landesbehörde

10. Ausbildungsförderung

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (PsychThV)
Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6 Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 12 des

Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1 Ausbildungsstätten
(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, die andere Einrichtungen im Sinne des § 6 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S.1311) sind.
(2) Die Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer durch die zuständige Landesbehörde staatlich anerkannten Einrichtung durchgeführt wird.

§ 2 Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden
Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen.

§ 3 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündigung in Kraft. (27.Juli 2000)

Für den Besuch der dreijährigen Vollzeitausbildung zur Kinder & Jugendlichen- bzw. Psychologischen Psychotherapeutin kann gemäß § 1 Abs. 1 PsychThV dem Grunde nach Ausbildungsförderung nach dem BAföG gewährt werden (§ 1 Abs. 2 PsychThV). Die Auszubildenden erhalten gemäß § 2 PsychThV Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen. Die Förderung wird daher gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BAföG als Bankdarlehen nach § 18c BAföG geleistet.

Anmerkung: Zuständig für Auszubildende, die vor Aufnahme der Ausbildung ihren ständigen Wohnsitz in Bayern hatten, sind die bisher bestimmten Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken Erlangen-Nürnberg und München. Für Auszubildende, die vor Aufnahme der Ausbildung ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Freistaates Bayern hatten, ist das Amt des jeweiligen Landes zuständig (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, A 5 - S 1138-8/53 734 02.12.2002)

11. Bewerbung

Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung per E-Mail an bewerbung@ivs-nuernberg.de

Alternativ können Sie uns diese auch postalisch an folgende Adresse senden:

Gesellschaft für Verhaltenstherapeutisch fundierte Psychotherapie, Verhaltensmedizin, Systemisch fundierte Psychotherapie und Sexuologie IVS GmbH
Rudolf-Breitscheid-Str. 39-43
90762 Fürth

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung folgende Unterlagen bei:

- Kopie/Scan Bachelorurkunde bzw. Bachelorzeugnis.
- Kopie/Scan Diplom- bzw. Masterurkunde / Diplom- bzw. Masterzeugnis (bei abgeschlossenem Studium) oder Transkript (bei laufendem Studium) aus denen hervorgeht, dass (nach PsychThG, § 5, Absatz 1) die Mindestanforderungen für die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin erfüllt sind.
- Tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der wichtigen Lebensdaten, des beruflichen Werdegangs und der bisherigen beruflichen Tätigkeiten.
- Bescheinigungen bisheriger psychotherapeutischer Aus-, Weiter- und Fortbildungen.

➔ **Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch** ←

Anhangsverzeichnis

a) Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch
b) Psychotherapeutenausbildung-Schema
c) 1.000-Euro-Regelung
d) 1.000-Euro-Regelung – Wochenarbeitszeit
e) Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung

a) Anmeldeformular zu einem Bewerbungsgespräch

Downloadbereich
Bewerbungsformulare & Infopakete

https://www.valeara-akademie.de/psychotherapie-ausbildung/psychotherapie-ausbildung-in-fuerth

b) Psychotherapeutenausbildung-Schema

Wie wird man Psychotherapeut*in?

Aktualisierte Übersicht über die verschiedenen Wege zum Beruf des/der Psychotherapeuten/in nach dem Inkrafttreten der Reform des Psychotherapeutengesetzes (ab 1. September 2020)

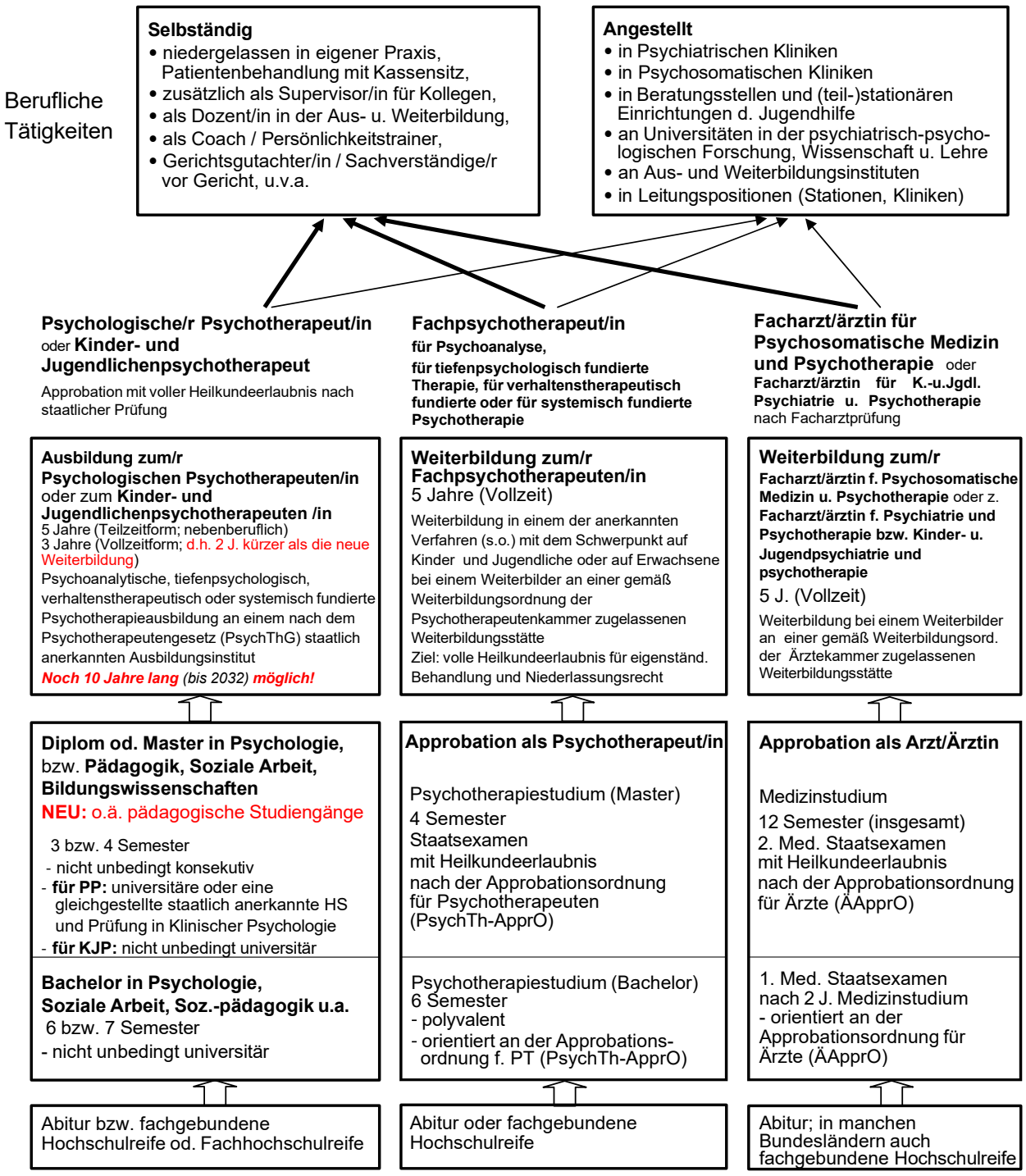

Psychotheraoeutenausbildung_Schema_V002

c) 1.000-Euro-Regelung

INFORMATION

DPtV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

Bundesgeschäftsstelle
Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

1.000-Euro-Regelung für PiA

Stand: August 2021

- Wie viel?
  - Mindestens 1.000 Euro
- Ab wann?
  - Ab dem 01.09.2020
- Für wen?
  - Für Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) in der praktischen Tätigkeit 1 in Vollzeitform in Kliniken, die durch die Bundespflegesatzverordnung finanziert werden, ausgenommen sind daher z. B. Reha-Kliniken.
  - `Vollzeitform´ ist gegeben bei einer praktischen Tätigkeit in der Klinik von 26 Stunden in der Woche, vgl. dazu unser spezielles Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung und Wochenarbeitszeit.
- Wie genau?
  - Die 1.000 Euro werden von den Krankenkassen (KK) refinanziert. Die Kliniken müssen jedoch vorab mit den KK Budget-Vereinbarungen über den genauen Betrag schließen, den sie für einen bestimmten Zeitraum für die Anstellung von PiA benötigen werden.
  - Die 1.000 Euro können zu der bereits von der Klinik gezahlten Vergütung hinzukommen.
  - Juristische Einschätzungen gehen davon aus, dass es sich bei den 1.000 Euro um Arbeitnehmer-Brutto handelt. Es gehen also noch die Steuer und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) von den mind. 1.000 Euro ab.
  - Da die Mindestsumme von 1.000 Euro sich auf eine praktische Tätigkeit in Vollzeitform (s. oben) bezieht, verringert sich der Betrag bei einer geringeren Wochenstundenanzahl entsprechend.
  - PiA, die mehr als 26 Stunden/Woche ihre praktische Tätigkeit absolvieren, haben jedoch keinen gesetzlichen Anspruch auf mehr als die mind. 1.000 Euro im Monat.
- Wo?
  - Gesetzlich geregelt im Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz § 27.
  - Die Refinanzierung der mind. 1.000 Euro sind im neuen § 3 Absatz 3 Nummer 7 der Bundespflegesatzverordnung geregelt.
  - Die Mindestanforderungen an eine 3-jährige Ausbildung in Vollzeit sind in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 (PsychTh-APrV) und der Gesetzesbegründung (BR-Drucksache 879/98, S. 26) geregelt.

Weitere Infos im WikiPiA unter www.piaportal.de sowie unter P wie PiA in den Basics im internen Mitgliederbereich unter www.dptv.de.

d) 1.000-Euro-Regelung – Wochenarbeitszeit

INFORMATION

DPtV Deutsche Psychotherapeuten Vereinigung

1.000-Euro-Regelung für PiA - Wochenarbeitszeit während praktischer Tätigkeit

Stand: August 2021

Bundesgeschäftsstelle
Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Am 01. September 2020 ist das Reformgesetz der Psychotherapie-Ausbildung in Kraft getreten. Seitdem gilt für Kliniken, dass sie während der praktischen Tätigkeit I mind. 1.000 Euro an PiA ausbezahlen müssen (vgl. unser allg. Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung). Für die Zahlung des Mindestbeitrages von 1.000 Euro hat der Gesetzgeber eine Tätigkeit in Vollzeitform festgelegt, was dies hinsichtlich der Wochenarbeitszeit während der praktischen Tätigkeit bedeutet jedoch nicht konkretisiert. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) kommt in ihrer Information vom 18. Mai 2020 zur 1.000-Euro-Regelung zu der Einschätzung, dass Vollzeitform in dem Kontext 26 Stunden praktischer Tätigkeit in der Woche entspräche. Darüber hinaus antwortete auch die Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage" von Bundestagsabgeordneten zum Umfang der praktischen Tätigkeit in Vollzeitform, dass hiermit eine wöchentliche Arbeitszeit von etwa 26 Stunden angesehen werden kann.

Diese Einschätzungen wurden dieses Jahr in einem Urteil vom Kölner Arbeitsgericht vom 20. Mai 2021 bestätigt. Eine PiA, die bereits vor Inkrafttreten der Reform mit ihrer PT I begonnen hatte, hat ihre Klinik auf Nachzahlungen ab dem 1. September 2020 verklagt. Die Klinik wies die Klage mit der Begründung zurück, dass 26 Stunden die Woche keine Vollzeittätigkeit darstelle, eine volle Stelle in der Klinik üblicherweise 38,5 Stunden pro Woche betrage und der Gesetzgeber dies entsprechend konkret formuliert hätte, was er jedoch nicht hat. Dieser Argumentation folgt das Gericht in seinem Urteil nicht, sondern sieht die absolvierte Ausbildung der Klägerin als eine Vollzeit-Ausbildung an, zu der neben der praktischen Tätigkeit in der Klinik noch weitere Ausbildungsinhalte, wie z. B. Selbststudium und Supervision, gehören. Zwar ist das Urteil nur bindend für den entschiedenen Einzelfall, jedoch kann durchaus angenommen werden, dass andere Gerichte diesem Urteil folgen würden.

Die aufgeführten Einschätzungen sowie die Begründung aus dem Gerichtsurteil, können daher sehr gut als Argumentation, bezüglich einer 26-Stunden-Wochenarbeitszeit und dem Erhalt der mind. 1.000-Euro-Vergütung, gegenüber der Klinik genutzt werden.

Quellen:
Allgemeines DPtV-Infoblatt zur 1.000-Euro-Regelung für PiA –
s. unter P wie PiA in den Basics im internen Mitgliederbereich auf www.dptv.de

BPtK-Information zur Vergütung von PiA in der praktischen Tätigkeit I –
https://tinyurl.com/2rwymuu7

Antwort der Bundesregierung auf eine „Kleine Anfrage" von Bundestagsabgeordneten –
https://dserver.bundestag.de/btd/19/212/1921270.pdf

Urteil des Kölner Arbeitsgerichtes –
https://openjur.de/u/2342850.html

e) Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung

Infoblatt für die Gruppenselbsterfahrung
in der PP- und KJP-Ausbildung
am IVS

Selbsterfahrungsgruppen
für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Der Teilnehmerkreis der Selbsterfahrungsgruppen ist auf sich in Ausbildung befindende PsychologInnen, SozialpädagogInnen, PädagogInnen, etc. beschränkt.

Inhalte sind u.a.:

- Reflexion der eigenen Motivation zu psychotherapeutischer Tätigkeit
- Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie
- Diskrepanz zwischen Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Herausarbeitung eines individuellen für die therapeutische Tätigkeit relevanten Veränderungswunsches
- Reflexion und Umsetzung von Möglichkeiten zur Selbstveränderung.

Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Erkennen eigener „blinder Flecken“
- Erweiterung der Beziehungsfähigkeit zu Patienten/innen und der Fähigkeit zur Distanz in der Therapeut–Klient–Beziehung
- Erweiterung der Regulationsfähigkeit für eigene Emotionen
- Erhöhung der psychischen Belastbarkeit und Psychohygiene
- Erkennen und Nutzen persönlicher Ressourcen

Neben der „Achtsamkeitsbasierten Gruppenselbsterfahrung nach Mösler/Poppek“ stehen weitere Selbsterfahrungskonzepte zur Auswahl. Näheres und Aktuelles dazu, zu den Selbsterfahrungsleitern, zu den Terminen und zu den Anmeldeformularen, etc. finden Sie auf unserer IVS-Homepage **www.ivs-nuernberg.de** unter der Rubrik „Selbsterfahrung“ und können Sie unter selbsterfahrung@ivs-nuernberg.de per Email erfragen.

Infoblatt_Gruppenselbsterfahrung_V002